

Satzung

Geändert auf der Mitgliederversammlung am 08.08.2013

1. Name, Sitz und Geschäftsjahr

- 1.1. Der Verein führt den Namen „Kita Kleine Strolche e.V.“
- 1.2. Sitz des Verein ist Golzow
- 1.3. Der Verein ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Potsdam eingetragen.
- 1.4. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr und endet am 31.12. des Jahres.

2. Gemeinnützigkeit

Der Förderverein „Kita Kleine Strolche e.V.“ mit Sitz in Golzow verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung.

3. Zweck des Vereins

- 3.1. Zweck des Vereins ist die Förderung der Jugendhilfe. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:
 - 3.1.1. Den Erhalt der Kita „Kleine Strolche“.
 - 3.1.2. Die Vertretung der auf die Kinderbetreuung gerichteten Interessen der Eltern der in der Kita „Kleine Strolche“ untergebrachten Kinder.
 - 3.1.3. Durch geeignete Maßnahmen eine hochwertige Kinderbetreuung in der Kita „Kleine Strolche“ zu fördern.
 - 3.1.4. Verbesserung der finanziellen und materiellen Ausstattung der Kita „Kleine Strolche“.
- 3.2. Der Verein enthält sich jeder politischen Betätigung und der Verfolgung konfessioneller Ziele. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 3.3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- 3.4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

4. Mitgliedschaft

4.1. Art der Mitgliedschaft

Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen nach folgender Einteilung sein:

- 4.1.1. Persönliche Mitglieder können nur natürliche Personen sein. Es wird dabei unterschieden in
 - 4.1.1.1. Ehrenmitglieder
 - 4.1.1.2. Ordentliche Mitglieder

- 4.1.2. Aufnahmefähig sind alle Personen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben und sich den Zielen des Vereins verbunden fühlen.
- 4.1.3. Personen, ob Mitglieder oder Nichtmitglieder, die sich um den Verein und seine Ziele besondere Verdienste erworben haben, können durch die Zuerkennung der Ehrenmitgliedschaft ausgezeichnet werden. Die Entscheidung erfolgt durch den Vorstand.
- 4.1.4. Fördernde Mitglieder

Als fördernde Mitglieder können juristische Personen und Körperschaften in den Verein aufgenommen werden, die dem Verein ideelle und materielle Hilfe zuteilwerden lassen.

5. Aufnahme und Beendigung der Mitgliedschaft

5.1. Der Aufnahmeantrag ist formlos schriftlich an den Vorstand des Vereins zu richten. Der Vorstand entscheidet über den Antrag, eine Ablehnung des Antrags braucht nicht begründet zu werden. Der Mitgliedsbeitrag wird jeweils im Januar eines Jahres fällig. Der Jahresbeitrag beträgt mindestens 12 Euro. Änderungen können nur durch die Mitgliederversammlung vorgenommen werden.

5.2. Die Mitgliedschaft ist persönlich.

- 5.2.1. Sie endet durch Austritt, Ausschließung oder Tod.
- 5.2.2. Die Kündigung muss 3 Monate vor Jahresende schriftlich dem Vorstand vorliegen.
- 5.2.3. Durch Tod bedingte Beendigung der Mitgliedschaft endet sofort. Eine Rückzahlung des bereits eingezahlten Beitrages erfolgt nicht.
- 5.2.4. Die Ausschließung erfolgt durch Beschluss des Vorstandes. Der Vorstand muss dem Auszuschließenden vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Stellungnahme in mündlicher oder schriftlicher Form geben. Der Beschluss ist dem ausgeschlossenen Mitglied schriftlich per Einschreiben mitzuteilen. Der Ausgeschlossene kann binnen 2 Monaten nach Mitteilung des Ausschlusses (Datum der Posteinlieferung) Einspruch erheben und die Entscheidung der Mitgliederversammlung beantragen. 3/4 – Stimmenmehrheit entscheidet. Der rechtzeitig eingelegte Einspruch hebt die Wirkung des Ausschließungsbeschlusses bis zur Mitgliederversammlung auf. Die Mitgliedschaft für das ausgeschlossene Mitglied endet bei Nichtinanspruchnahme des Einspruchsrechtes mit Ablauf des auf das Datum der Postzustellung folgenden Monats. Die Gründe des Ausschlusses können folgender Art sein:

5.2.4.1. Verstoß gegen die Satzung

5.2.4.2. Feststellung ehrenrührigen Verhaltens

5.2.4.3. Nichtzahlung der Beiträge trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung.

5.3. Bei Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Rechte, insbesondere an das Vermögen des Vereins, sofern die Mitgliederversammlung nicht etwas anderes beschließt.

5.4. Ansprüche des Vereins an ein ausscheidendes Mitglied erlöschen nicht.

5.5. Eine Erstattung eingezahlter Beiträge (auch anteilig) erfolgt nicht bei Austritt oder Ausschluss.

6. Haftung der Mitglieder

Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

7. Rechte und Pflichten des Mitglieds

- 7.1. Die Mitglieder erhalten Auskunft in allen Fragen, die den Aufgabenbereich des Vereins berühren.
- 7.2. Die Mitglieder nehmen die ihnen satzungsmäßig zustehenden Rechte selbst wahr. Vertreter können nur von Mitgliedern gem. Ziffer 4.1.1.2. benannt werden.
- 7.3. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Bestrebungen des Vereins gem. Ziffer 2 zu unterstützen und die dem Verein zustehenden Beträge fristgerecht zu entrichten. Eine Rückzahlung entrichteter Beiträge ist ausgeschlossen. Ehrenmitglieder sind von der Zahlung der Beiträge befreit.

8. Organe und Entrichtung des Vereins

8.1. Vorstand

- 8.1.1. Der geschäftsführende Vorstand im Sinne des §26 BGB ist der Vorstandsvorsitzende, sein Stellvertreter und der Kassenwart.

- 8.1.2. Der erweiterte Vorstand setzt sich zusammen aus dem geschäftsführenden Vorstand gem. Ziffer 8.1.1. und einem Verantwortlichen für die Öffentlichkeitsarbeit.

- 8.1.3. Wahl des Vorstandes

Der erweiterte Vorstand wird von der Mitgliederversammlung je nach Mehrheitsbeschluss in geheimer oder offener Wahl bei Stimmberechtigung aller anwesender ordentlicher Mitglieder gem. Ziffer 4.1.1.2. gewählt. Die Amtsdauer beträgt ein Jahr. Der Vorstand bleibt bis zur nächsten Wahl im Amt. Wiederwahl ist zulässig.

- 8.1.4. Aufgaben des Vorstandes

Der Vorstand erledigt alle anfallenden Angelegenheiten des Vereins. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorstand im Sinne des § 26 BGB vertreten; jeder dieser Vorstandsmitglieder kann den Verein allein vertreten, wobei er an die Vorstandsbeschlüsse gebunden ist.

8.2. Mitgliederversammlung

- 8.2.1. Die Mitgliederversammlung regelt die Angelegenheiten des Vereins, soweit sie nicht vom Vorstand durch Beschlussfassung erledigt werden. Die Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Die Zustimmung kann auch durch schriftliche Befragung mittels Einschreiben eingeholt werden. Die Mitglieder versammeln sich jährlich. Die Einberufung einer Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorstand.

Der Vorstand ist auf Verlangen eines Fünftels der ordentlichen Mitglieder verpflichtet, außer den regulären, weitere Mitgliederversammlungen einzuberufen. Die Einberufung zur Mitgliederversammlung muss mindestens 2 Wochen vorher eingehen und muss die Tagesordnungspunkte hierzu bekanntgeben. In dringenden Fällen kann der Vorstand die Frist auf 2 Tage verkürzen. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden ordentlichen Mitglieder beschlussfähig. Wahlen und Beschlüsse sollen durch Handzeichen vorgenommen werden. Soll schriftlich abgestimmt werden, muss dies mindestens von der Hälfte der anwesenden Stimmberechtigten verlangt werden. Ein Antrag gilt als angenommen bei einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Stimmvertretungen sind ausgeschlossen. Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins erfordern Dreiviertelmehrheit. Änderungen oder Ergänzungen der Satzung, die die zuständige Registerbehörde oder das Finanzamt vorschreiben, werden vom Vorstand umgesetzt

und bedürfen keiner Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung. Sie sind den Mitgliedern spätestens mit der Einladung zur nächsten Mitgliederversammlung mitzuteilen. Der Mitgliederversammlung sind insbesondere vorbehalten:

- 8.2.1.1. Entgegennahme des Geschäfts- und Kassenberichtes des Vorstandes sowie die Entlastung des Vorstandes.
 - 8.2.1.2. Wahl des Vorstandes
 - 8.2.1.3. Genehmigung des Haushaltsplanes
 - 8.2.1.4. Festsetzung von Mitgliedsbeiträgen, Aufnahmegebühren und etwaigen Umlagen
 - 8.2.1.5. Satzungsänderungen
 - 8.2.1.6. Wahl von 2 Rechnungsprüfern
 - 8.2.1.7. Planung oder Festlegung der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung
 - 8.2.1.8. Ausschlüsse aus dem Verein
- 8.2.2. Anträge, die zur Beratung und Beschlussfassung unterbreitet werden sollen, sind mit Begründung 14 Tage vorher dem erweiterten Vorstand einzureichen. Anträge können aber auf Antrag eines einzelnen Mitglieds direkt behandelt werden. Es muss darüber verhandelt werden, wenn der Vorstand oder die erschienene Mehrheit es fordert.
- 8.2.3. Die Mitgliederversammlung wird von dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter geleitet. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die von dem Versammlungsleiter und mindestens drei weiteren Sitzungsteilnehmern zu unterzeichnen ist.
- 8.2.4. In der Mitgliederversammlung ist jedes ordentliche Mitglied gem. Ziffer 4.1.1.2. stimmberechtigt.

8.3. Arbeitsausschlüsse

Der Vorstand kann bei Bedarf Arbeitsausschlüsse für einzelne Sachgebiete bilden.

8.4. Rechnungsprüfer

Die Rechnungsprüfer stehen dem Vorstand zur Seite. Er hat die Einhaltung des von der Mitgliederversammlung genehmigten Haushaltsplanes zu überwachen, die Kasse und die Jahresrechnung zu prüfen und der Mitgliederversammlung den Prüfbericht zu erstatten.

9. Auflösung des Vereins

9.1. Die Auflösung des Vereins kann von der Mitgliederversammlung in geheimer Abstimmung mit Dreiviertel-Stimmenmehrheit beschlossen werden. Die danach erforderliche Liquidation wird vom Vorstand durchgeführt, sofern die Mitgliederversammlung nicht andere Liquidatoren bestellt.

9.2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke ist das Vermögen des Vereins ausschließlich und unmittelbar zur Förderung der Jugendhilfe der Kita „Kleine Strolche“ in Golzow zu überführen und zu verwenden.